

Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Marktstandsgeldern

Der Rat der Stadt Nordenham hat aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in seiner Sitzung am 09.10.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Veranstaltungen von Märkten, Messen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen werden von den Beschickern für die Benutzung von öffentlichen Plätzen und Straßenflächen folgende Gebühren pro Tag erhoben:

I. Wochenmärkte

| | |
|---|--------|
| für alle Verkaufsstände je angefangenen lfd. Frontmeter | 1,40 € |
| mindestens jedoch | 3,10 € |

II. Krammärkte

| | |
|--|---------|
| 1. Schankzelt je m ² | 0,35 € |
| 2. Tanzzelte je m ² | 0,25 € |
| 3. Spiel- u. Verkaufsbuden je m ² | 0,40 € |
| 4. Wurstgeschäfte und Bratereien je m ² | 0,55 € |
| 5. Belustigungs- u. Schaugeschäfte je m ² | 0,30 € |
| 6. Schießbuden je m ² | 0,40 € |
| 7. Schiffsschaukel je m ² | 0,20 € |
| 8. Boden- u. Kinderkarusselle je m ² | 0,20 € |
| 9. Fliegerkarusselle, Berg- u. Talbahnen usw je m ² | 0,25 € |
| 10. Neuartige Vergnügungsgeschäfte je m ² | 0,30 € |
| 11. Autoscooter je m ² | 0,25 € |
| 12. Achterbahnen und sonstige Hochfahrzeuge je m ² | 0,25 € |
| mindestens jedoch | 55,00 € |
| 13. Riesenräder und Rutschen je m ² | 0,20 € |
| 14. Geisterbahnen je m ² | 0,25 € |
| 15. Hippodrome, Reitbahnen je m ² | 0,15 € |
| 16. Sonstige Geschäfte, freie Stände, Kasperletheater usw. | 3,00 € |

Für bevorzugte Eck- und Kopfplätze wird ein Aufschlag von 10 % auf das berechnete Standgeld erhoben.

III. Sonstige Veranstaltungen

je m²

0,05 €

Für Volksfeste ist die Hälfte der aufgeführten Standgelder zu erheben. Soweit die Standgelder ganz oder teilweise nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, wird zusätzlich die jeweilige Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

- 1) Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden oder Veranstaltungen stattfinden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäftes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.
- 2) Die Standgelder für die Krammärkte sind zur Hälfte der Standgebühr vor Beginn des Marktes zu dem Zulassungsschreiben der Stadt Nordenham angegebenen Termin zu zahlen. Ist die Vorauszahlung nicht fristgerecht eingegangen, verliert der Bewerber sein Anrecht auf den zugesicherten Platz. Die restliche Standgebühr wird vom Marktbeauftragten der Stadt Nordenham während des Marktes eingezogen. Eine Erstattung der Vorauszahlung erfolgt nicht.
- 3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- 4) Vergibt das Marktamt einen Tagesstand oder -raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- 5) Die Standgelder für die Wochenmärkte werden von dem Marktbeauftragten am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Standgelder wird eine Quittung ausgestellt. Die Quittung ist bis Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktbeauftragten oder dem Kontrollbeamten der Stadt Nordenham vorzuzeigen.
- 6) Entstehen dem Marktamt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird (z. B. Strom), besondere Aufwendungen, so sind dafür entstandene Auslagen zu zahlen.

§ 3 Härteregelung

Die Gebühren können zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4
Beitreiben von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungsverfahren angewandt.

§ 5
Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Marktstandsgeldern vom 22. Dezember 1977 außer Kraft.

Nordenham, den 15.10.2008

Stadt Nordenham

Francksen
Bürgermeister